AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang	Erscheinungstag: 04. Mai 2005	Nr. 06/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kapuzinermarktes 2005 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt am 08.05.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **85**

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kunst- und Kulturtages im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt am 05.06.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **86**

3. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 30. April 2005 **87**

4. Widmung von Straßen **88 - 89**
hier: Stadtteil Ophoven
   - Am Ringofen
   - An der Mühle

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“; **90 - 92**
hier: Öffentliche Auslegung

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kapuzinermarktes 2005 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Kapuzinermarktes

am Sonntag, dem 08.05.05
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 25.04.05
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Winkens

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kunst- und Kulturtages im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Kunst- und Kulturtages

am Sonntag, dem 05.06.05
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 25.04.05
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 28.02.2005	*Saldo Vormonat*	Stand 31.03.2005	*Saldo Vormonat*	Stand 30.04.2005	*Saldo Vormonat*
Wassenberg	**6.870**	+ 20	**6.867**	- 3	**6.842**	- 25
Birgelen	**3.506**	+ 7	**3.528**	+ 22	**3.575**	+ 47
Myhl	**2.511**	- 11	**2.512**	+ 1	**2.522**	+ 10
Orsbeck	**1.970**	- 6	**1.967**	- 3	**1.958**	- 9
Effeld	**1.200**	--	**1.201**	+ 1	**1.200**	- 1
Ophoven	**662**	- 1	**663**	+ 1	**663**	--
gesamt:	**16.719**	+ 9	**16.738**	+ 19	**16.760**	+ 22

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat I b

Bekanntmachung

hier: Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), erhalten die nachfolgend aufgeführten Straßen im Stadtgebiet Wassenberg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

Stadtteil Ophoven

- *Am Ringofen* (Gemarkung Ophoven, Flur 3, Nrn. 396, 264)
- *An der Mühle* (Gemarkung Ophoven, Flur 3, Nr. 395)

Auf die als Anlage beigefügte Übersichtskarte wird hingewiesen.

Die gewidmeten Straßen werden als Stadtstraßen – Gemeindestraßen – im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung im Amtsblatt beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wassenberg, den 02. Mai 2005

Manfred Winkens

Baugebiet "An der Mühle"/Ophoven

Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 28.04.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 02. Mai 2005
Der Bürgermeister

Winkens

B 221
IA-K9
Am Stern
Änderungsbereiche
Am Alten Kirchturm
IA-L 19
Sportplatz
Bebauungsplan Nr. 53
"Am Alten Kirchturm"
1. Änderung
Abgrenzung des Geltungsbereiches